

## Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth**

**Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.), Klavierpädagogik (B.Mus.),**

**Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.), Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)**

### **I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Vertragsschluss am:** 3. Juli 2017

**Eingang der Selbstdokumentation:** 21. Juli 2017

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 16./17. Januar 2018

**Fachausschuss:** Kunst, Musik und Gestaltung

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Valérie Morelle

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 18. Juni 2018, 25. Juni 2019

**Zusammensetzung der Gutachtergruppe:**

- **KMD Prof. Michael Bernecker**, Kirchenmusikdirektor, Kreiskantor, Honorarprofessor für Orgelbau und Orgelkunde
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Christfried Brödel**, ehem. Rektor und Professor für Chorleitung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden
- **Prof. Linde Großmann**, Professorin für Klavier, Methodik Klavier an der Universität der Künste (UdK) Berlin, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für künstlerische Ausbildung – Klavier
- **Johanna Schuler**, Studentin in Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin
- **Prof. Dr. Matthias Schneider**, Professor für Kirchenmusik/Orgel und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Universität Greifswald
- **KMD Prof. Bernd Stegmann**, Professor für Chor- und Orchesterleitung, Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

<b>I.</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
	1. Kurzportrait der Hochschule.....	3
	2. Kurzinformationen zu den Studiengängen .....	4
<b>III.</b>	<b>Darstellung und Bewertung .....</b>	<b>5</b>
	1 Gesamtstrategie der Hochschule .....	5
	2 Übergreifende Aspekte .....	6
	2.1 Zugangsvoraussetzungen.....	6
	2.2 Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	7
	2.3 Prüfungssystem.....	8
	2.4 Lernkontext .....	8
	2.5 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation .....	9
	2.6 Transparenz und Dokumentation .....	12
	2.7 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	13
	3 Studiengangsspezifische Aspekte .....	14
	3.1 Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.).....	14
	3.2 Klavierpädagogik (B.Mus.).....	16
	3.3 Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.).....	19
	3.4 Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.) .....	21
	4 Ressourcen .....	23
	5 Qualitätsmanagement.....	24
	6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013 .....	25
	7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	26
<b>IV.</b>	<b>Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN.....</b>	<b>28</b>
	1. Akkreditierungsbeschlüsse .....	28
	2. Aussetzung des Verfahrens .....	32
	3. Wiederaufnahme des Verfahrens .....	32

## II. Ausgangslage

### 1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist eine staatlich anerkannte Hochschule. Sie wurde als Nachfolgeinstitution der früheren Fachakademie für evangelische Kirchenmusik im November 1999 per Kirchengesetz durch die bayerische Landessynode gegründet und nahm ihren Betrieb nach einer Evaluierung durch eine externe Expertenkommission am 1. Oktober des Jahres 2000 auf. Sie ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates. Dabei ist sie an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das kirchliche und staatliche Recht gebunden. Das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschullehrergesetz in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

Der Hochschulwerdung vorausgegangen war 1994 die Empfehlung eines durch das bayerische Kultusministerium eingesetzten Strukturbeirates unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Deutschen Muskrates, die Fachakademie in eine kirchliche Hochschule für Kirchenmusik umzuwandeln. Mit der Hochschulwerdung wurde unter dem Stichwort „Bayreuther Profil“ das Ausbildungsangebot unter Wahrung der traditionellen Ausbildungswerte an die sich verändernden Bedingungen des kirchenmusikalischen und musikpädagogischen Berufsbildes angepasst, um den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zu bieten, sich praxisorientiert a) im Hinblick auf das spätere kirchenmusikalische Berufsbild zu spezialisieren oder b) sich für mögliche weitere (v.a. musikpädagogische) Berufsfelder zu qualifizieren. Das kirchenmusikalische Angebot (B-Prüfung) wurde um postgraduale Diplomstudiengänge mit kirchenmusikalischer, pädagogischer und auch künstlerischer Ausrichtung erweitert.

Mit der Umstellung auf das Bologna-System wurde das am Standort Bayreuth gewachsene und bewährte Ausbildungsangebot evaluiert. Das grundständige Studienangebot wurde praxisorientiert erweitert, und Studieninhalte wurden so überarbeitet, dass sie optimiert in die neuen Studiengänge einfließen konnten und die Charakteristika des bewährten „Bayreuther Profils“ auch unter dem Gesichtspunkt der „Employability“ beibehalten wurden. Die Vorgaben von KMK und Akkreditierungsrat wurden dabei ebenso umgesetzt wie die Empfehlungen der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ der „Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ berücksichtigt wurden. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz konnten durch die Erteilung des Einvernehmens des bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gesichert werden. Die Erweiterung des Studienangebotes war mit den vorhandenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen möglich und praktisch nicht mit einem erhöhten personellen bzw. finanziellen Bedarf verbunden.

## 2. Kurzinformationen zu den Studiengängen

Im Zentrum der Ausbildung steht in Nachfolge des früheren kirchenmusikalischen B-Diploms der grundständige achtsemestrige Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus., 240 ECTS-Punkte), der die Absolventinnen und Absolventen schwerpunktmäßig auf eine Tätigkeit im Rahmen von hauptberuflichen Kirchenmusikstellen (sog. B-Stellen) vorwiegend in der EKD vorbereitet.

Dieser Studiengang wird flankiert von den Bachelorstudiengängen „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) und „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) mit einer Studiendauer von 8 Semestern und einem Umfang von 240 ECTS-Punkten. Die Studiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ und „Dirigieren/ Studienrichtung Chorleitung“ greifen in ihrer Spezialisierung Kernkompetenzen der Kirchenmusik auf. Der Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) setzt die Tradition der Klavierlehrausbildung im Rahmen des Kirchenmusikstudiums in Bayern fort: zu Zeiten der Fachakademieausbildung konnten Studierende neben der B-Prüfung die sog. „Staatliche Musiklehrerprüfung“ ablegen und sich somit für musikpädagogische Aufgaben begleitend zu einer kirchenmusikalischen Tätigkeit oder auch als Lehrkraft an Musikschulen oder als Privatmusikerzieherin bzw. Privatmusikerzieher qualifizieren.

Damit qualifizieren diese Studiengänge für Teilbereiche der kirchenmusikalischen Gesamtkompetenz und die daraus resultierenden Berufsfelder.

Ein Studienbeginn ist bei diesen Bachelorstudiengängen im Winter- und Sommersemester möglich. Gemäß der Grundordnung verfügen alle Studiengänge der Hochschule über je 35 Studienplätze. Die Studiengänge sind (mit Ausnahme des Semesterbeitrags inkl. Semesterticket an das Studentenwerk Oberfranken und eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 25,- EUR) gebührenfrei.

### III. Darstellung und Bewertung

#### 1 Gesamtstrategie der Hochschule

Die Hochschule für Kirchenmusik in Bayreuth hat eine lange Tradition. Sie wurde 1948 als Kirchenmusikschule der Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gegründet. Der Standort war zunächst Erlangen; 1953 wurde sie nach Bayreuth verlegt, wo es bereits vorher eine kirchenmusikalische Ausbildung gegeben hatte.

1973 wurde die Kirchenmusikschule in den Status einer staatlich anerkannten Fachakademie für evangelische Kirchenmusik erhoben. Ihr wurde 1992 ein Institut für Kirchenmusik angegliedert, das neben der bisher ausschließlich abzulegenden B-Prüfung die Abnahme der kirchenmusikalischen A-Prüfung ermöglichte. 1999 beschloss die bayerische Landessynode die Umwandlung der Fachakademie in eine kirchliche Hochschule für Kirchenmusik, die im Jahre 2000 realisiert wurde. Seit 2013 gibt es die Bachelorstudiengänge „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), „Dirigieren /Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.), „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) und „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), die Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens sind. Im Jahr 2017 wurden entsprechende Masterstudiengänge eingeführt.

Die Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth vermittelt, resultierend aus ihrer Geschichte, eine bewusst auf die kirchenmusikalische Praxis orientierte Ausbildung. Daneben hat das Studium der Klavierpädagogik eine lange Tradition. Dieser Studiengang wurde überregional beachtet.

Mit der Einrichtung der angeführten Bachelorstudiengänge setzt die Hochschule die Tradition fort, die auf der früheren B-Ausbildung fußt. In bewährter Weise, aber in einem modularisierten Curriculum, werden junge Menschen zu Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ausgebildet. Ebenso wird das Studium der Klavierpädagogik fortgeführt. Ein Alleinstellungsmerkmal der Bayreuther Hochschule ist das Fach Kirchenmusikpädagogik, das schon seit einiger Zeit zum Curriculum gehört. Erfahrungen aus der Praxis belegen, dass es sich dabei um ein gut nutzbares, sinnvolles Studienfach handelt.

Durch den Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) bleibt das spezifische Angebot der Hochschule in dieser Richtung erhalten.

Neu hinzugekommen sind die Studiengänge „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) und „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.). Sie erweitern das Studienangebot im Blick auf die Förderung spezieller musikalischer Fachgebiete, die im Kirchenmusikstudium auch eine zentrale Rolle spielen. Sie sind eigenständig gedacht, räumen aber erklärtermaßen die Möglichkeit ein, bei einer nicht umfassenden Vorbildung noch zusätzliche Kenntnisse zu erwerben, die dann den Übergang zum Kirchenmusikstudium gestatten. Ein Abschluss in diesen beiden Spezialstudiengängen ermöglicht wohl vor allem eine musikpädagogische Tätigkeit; für eine hochrangige künstlerische Laufbahn sind zweifellos weitere Studien erforderlich.

## 2 Übergreifende Aspekte

### 2.1 Zugangsvoraussetzungen

Den Zugang zum Studium regelt die „Qualifikationssatzung (QualS) der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15.05.2017“.

Für die Aufnahme eines Bachelorstudiums an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist gemäß § 1 dieser Satzung neben der Qualifikation nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

Gemäß § 3 der Qualifikationssatzung kann zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Bewerberinnen und Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss können dann zugelassen werden, wenn sie in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachgewiesen haben.

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen (bezogen auf die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (M.Mus.) verweisen die Gutachterinnen und Gutachter auf Ziff. 3.2.2). Dennoch merken die Gutachterinnen und Gutachter an, dass diese in den vorgelegten Unterlagen unterschiedlich dargestellt sind, was Missverständnisse hervorrufen kann. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen gemäß Anlage QualS § 3 den Anforderungen einer Hochschule, werden jedoch im Kurzprofil bzw. in der vorgelegten Dokumentation anders gewichtet sowie insgesamt milder dargestellt. Ausgewiesen wird dort als Zugangsvoraussetzung die Mittlere Reife. Diese zwei widersprüchlichen Formulierungen sollten angeglichen werden, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, die Schwelle sei niedriger, als durch andere Hochschulen gefordert. Es wird daher empfohlen, die Formulierung in den Darstellungen zum Studiengang so zu ändern bzw. zu wählen, dass das Abitur als der Regelfall und die Mittlere Reife als der Ausnahmefall verstanden wird. Lediglich bei einer in der Aufnahmeprüfung festgestellten besonderen Begabung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann von einem Abitur o. ä. abgesehen werden.

Eine nach Meinung der Gutachtergruppe niedrigere Eingangshürde legt die Vermutung nahe, dass der Landeskirche und den Verantwortlichen der Hochschule insgesamt daran gelegen ist, eine kirchengemeindebezogene kirchenmusikalische Versorgung in der Breite abzudecken, was von der Sache her zu begrüßen ist. In Bezug auf die Zugangsprüfung aber scheinen nicht in erster

Linie die künstlerischen Anforderungen im Mittelpunkt zu stehen, sondern Interessierte sollen auf ihrem derzeitigen Wissensstand abgeholt werden, um sie dann auf einen entsprechenden Leistungsstand für das Hauptfachstudium vorzubereiten.

## **2.2 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Studiengangübergreifende Regelungen ergeben sich aus der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ASPO) vom 15.10.2015.

Pro Studienjahr werden i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. 30 ECTS-Punkte pro Semester, vergeben. Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 240 ECTS-Punkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

Die Modulbeschreibungen für die beantragten Studiengänge liegen vor und sind vollständig sowie grundsätzlich kompetenzorientiert gestaltet. Allerdings sollten die Modulbeschreibungen in ihrer Ausführlichkeit noch überprüft und vergleichbar gestaltet werden.

In den Bachelorstudiengängen werden Module u.a. mit dem Ziel einer größeren Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen mehrfach bzw. gemeinsam angeboten. Dies ist aus gutachterlicher Sicht nachvollziehbar. Allerdings ist darauf zu achten, dass sofern für gleiche Module in unterschiedlichen Studiengängen eine unterschiedliche Anzahl an ECTS-Punkten vergeben wird, der jeweilige Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen darzustellen ist. Dies ist in besonderer Weise wichtig, wenn das Lehrangebot mit Parallelbesetzung verschiedenen Ansprüchen genügen soll (siehe hierzu die Ausführungen zum Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung, Ziff. 3.3).

Auffallend ist in den begutachteten Bachelorstudiengängen der große Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 bis 21 ECTS-Punkten. Sie können aus einem Spektrum von nicht weniger als 35 Wahlmöglichkeiten erworben werden. Dieses breite Angebot ist im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Kompetenzen (z.B. für eine nebenamtliche Tätigkeit im kirchlichen Bereich) sowie der künstlerischen Persönlichkeit sehr zu begrüßen und wird nach den Auskünften vor Ort gern wahrgenommen. Unter den angebotenen Fächern sind viele theologische, die zum Teil mit 2 SWS veranschlagt werden. Die musikpraktischen Teile umfassen oft nur je eine halbe Stunde. Auch die Anzahl der ECTS Punkte spiegelt dieses Verhältnis wider.

### 2.3 Prüfungssystem

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind verabschiedet, das Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist erfolgt.

Nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung wird durch die einzelnen Prüfungen nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind. Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen, praktisch-künstlerischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist es problematisch, dass es derzeit erstmals mit der Abschlussprüfung eine benotete Prüfung im Hauptfach gibt; dies kann Unsicherheit bei den Studierenden hervorrufen. In den Hauptfächern (Chorleitung, Orgel, Liturgisches Orgelspiel bei den Studiengängen „Evangelische Kirchenmusik“, Orgel bei dem Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“, Klavier bei dem Studiengang „Klavierpädagogik“ und Chordirigieren bei „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“) ist daher mindestens eine benotete Prüfung vor der Abschlussprüfung in den Studienplan aufzunehmen.

Im Status so genannter Gaststudierender können sich Studierende auf die „Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt“ (so die bayrische Terminologie; anderswo wird dieser Abschluss mit „C-Prüfung“ bezeichnet) vorbereiten. Diese Prüfung hat keinen Hochschulcharakter, sondern besitzt nur landeskirchliche Gültigkeit. Sie wird demzufolge auch vom Landeskirchenmusikdirektor und entsprechend kirchlich Beauftragten abgenommen (siehe hierzu Ziff. 2.6).

### 2.4 Lernkontext

Die Studierenden schätzen an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth insbesondere die geringe Größe und die damit verbundene familiäre Atmosphäre. Die räumliche und instrumentelle Ausstattung ist hervorragend, die daraus resultierenden Übungsmöglichkeiten werden von den Studierenden als sehr positiv beurteilt. Ebenfalls als gut angesehen werden die Kooperationen mit Musikschulen und Kirchengemeinden der Umgebung sowie die Möglichkeit, im Fach Orchesterleitung einmal pro Semester mit einem professionellen Orchester zu proben.

Im Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) wird die Belastung durch den verpflichtenden Besuch von Chorleitungsunterricht, Studiochor und Hochschulchor allerdings als deutlich zu hoch angesehen. Es besteht der Wunsch, den chorischen Bereich zu verkleinern und stattdessen Unterricht in Partiturspiel und Stimmbildung zu belegen, was im Hinblick auf die spätere Berufsaus-



übung als günstiger angesehen wird. Des Weiteren wird unter berufspraktischen Aspekten gewünscht, im Fachbereich Musikvermittlung die eigene supervidierte Unterrichtstätigkeit deutlich zu erweitern (siehe hierzu Ziff. 3.2.2).

In den Studiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) und „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) bemängeln die Studierenden explizit die geringe bzw. fehlende Probemöglichkeit mit chorischen Ensembles (siehe Ziff. 3.1.2 und 3.3.2). Sowohl Studiochor als auch Hochschulchor werden überwiegend professoral geleitet. Von den Studierenden könnten das Einsingen und die Stimmproben übernommen werden, die Übernahme von Probenarbeit und Aufführungen mit dem gesamten Chor sind eher die Ausnahme, z.B. vor und bei Abschlussprüfungen. Hier besteht der dringende studentische Wunsch nach einem wöchentlich zur Verfügung stehenden Übungsensemble. Außerdem wird gewünscht, auch die Belegung des hochschuleigenen Popchores anstelle eines klassischen Chores im Bereich Vokale Praxis anrechnen lassen zu können.

Der Studienaufwand im Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) wird als sehr hoch angesehen. Dafür haben die Studierenden angesichts des umfangreichen Fächerkanons Verständnis. Eine Möglichkeit der studentischen (Teil-)Regulation des Aufwandes findet sich in der Beschränkung des Wahlpflichtbereiches auf das in der Studienordnung geforderte Mindestmaß. Die Möglichkeit, in diesem Bereich je nach eigener Kapazität auch darüber hinaus Fächer nach Interesse zu belegen, wird ansonsten sehr positiv eingestuft.

Die Studierenden wünschen sich eine frühzeitigere Kommunikation von Veranstaltungen, Unterrichts- und Prüfungsterminen sowie mehr Transparenz und Mitbestimmung bei der Zuordnung zu den Fachlehrenden. Sind seitens der Hochschule Lehrerwechsel erforderlich, sollten die betroffenen Studierenden frühzeitig informiert werden, außerdem sollte eine bessere inhaltliche Absprache zwischen den Lehrkräften stattfinden. Eine benotete Auswertung der Zwischenprüfungen in den Hauptfächern würden die Studierenden begrüßen. Des Weiteren wäre die Möglichkeit, regelmäßig in Gesangsvortragsabenden Auftrittserfahrung zu sammeln, wünschenswert.

## **2.5 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

### 2.5.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die Organisation, Strukturen und Gremien der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth werden in den Unterlagen der Hochschule ausführlich beschrieben. Die Leitung der Hochschule obliegt dem Rektor oder der Rektorin. Im Fall einer Verhinderung wird er bzw. sie durch den oder die Prorektorin vertreten. Der Rektor oder die Rektorin sowie der Prorektor oder die Prorektorin stehen unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.

Ein weiteres Organ der Hochschule ist der Senat, der über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Hochschule für evangelische Kirchenmusik betreffen und soweit nicht der Rektor oder die Rektorin zuständig ist oder Entscheidungen dem Landeskirchenrat vorbehalten sind, beschließt.

Dem Senat gehören gemäß Grundordnung an:

- der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende und der Prorektor oder die Prorektorin als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende
- die Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals
- ggf. die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme
- die Ehrenmitglieder des Senats ohne Stimmrecht

Weitere über diese in der Grundordnung hinaus festgelegten Gremien und Ämter sind

- der Prüfungsausschuss
- der Allgemeine Studierendenausschuss
- die Dienstbesprechung
- die Vertrauenslehrerin bzw. der Vertrauenslehrer sowie
- die gestufte Studienberatung, bestehend aus der allgemeinen Studienberatung, der Beratung zu Fragen der Prüfungsform und zum Prüfungsrecht, der fachbezogenen Studienberatung und der organisatorischen Studienberatung.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Kontakt zum Landeskirchenmusikdirektor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu. Dieser gehört dem Lehrkörper der Hochschule an. Er unterrichtet das Fach „Kirchen- und Berufskunde“ im Rahmen seiner Dienstaufgaben als LKMD und wirkt in Prüfungen mit.

Auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der diesbezüglichen Wahlordnung wird auch an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth eine Mitarbeitervertretung gewählt.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien sind an der Hochschule klar definiert. Studierende sind in den Gremien der Hochschule

eingebunden, wobei die studentische Vertretung im Senat – insbesondere bei Aufnahmeprüfungen und bei Prüfungen – vergrößert bzw. doppelt besetzt werden sollte.

### 2.5.2 Kooperationen

Es bestehen vielfältige Kooperationen, die den Studiengängen bzw. den Studierenden zugute kommen. Insbesondere kooperiert die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth mit folgenden Institutionen:

- Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (gemeinsame Konzertprojekte)
- Folkshöskola Hjo / Schweden (Austausch zu künstlerisch-pädagogisch-methodischen Fragen im Rahmen der Kooperation der Diözese Skara mit der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern)
- Vogtlandphilharmonie Greiz-Reichenbach (Dirigierseminare für Studierende; Konzertprojekte; darüber hinaus gehört der Intendant des Orchesters, GMD Stefan Fraas, als Lehrbeauftragter für Orchesterleitung zum Lehrkörper der Hochschule)
- Hofer Symphoniker, Musikschule der Hofer Symphoniker (Dirigierseminare für Studierende; Hospitationen und Seminare für Studierende, Mentorentätigkeit und Praktikumsbetreuung durch Lehrkräfte)
- Musikschule der Stadt Bayreuth (Unterrichtshospitationen für Studierende, Mentorentätigkeit und Praktikumsbetreuung durch Lehrkräfte)
- Stadtkirchengemeinde Bayreuth („Konzertkirche“ der Hochschule, Nutzung der Orgel zu Konzert- und Unterrichtszwecken)
- Kirchengemeinden in Oberfranken (Gestaltung von Gottesdiensten, sog. „Chordienste“, Konzerte mit Studierenden und Lehrenden)
- Kirchengemeinden in Bayern (z. B. St. Michael in Fürth: Gestaltung von Passionsmusiken unter Leitung von DK'in Ingeborg Schilffarth, die als Lehrbeauftragte für Chorleitung zum Lehrkörper der Hochschule gehört)
- Mozartgemeinde Bayreuth (Kooperation bei Konzertprojekten)

Die genannten Partnerschaften beziehen sich auf den praktischen Einsatz der Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung sowie auf eine Partnerschaft der Ev.-Luth. Landeskirche in Bayern mit der schwedischen Diözese Skara. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Kooperationen und schätzt sie als hilfreich und wertvoll für die Durchführung der Studiengänge ein. Eine Partnerschaft mit

einer anderen Musikhochschule würde zweifellos noch weitere Impulse für die Arbeit der Bayreuther Hochschule bringen.

## 2.6 Transparenz und Dokumentation

Die schriftlichen Informationen und Übersichten bezüglich der Studiengänge wurden von der Hochschule sehr sorgfältig erarbeitet und der Gutachtergruppe vorgelegt.

Nach langen Verhandlungen mit den staatlichen Kulturbehörden bezüglich der Anforderungen, Lerninhalte und Ziele (Umstrukturierung auf Bachelor- und Masterabschluss) ist es der Hochschule gelungen, einen für alle beteiligten Instanzen akzeptablen Status Quo in der Organisation der Studiengänge zu finden. Dies ist aus landeskirchlicher Sicht und aus Gründen der Gewinnung des kirchenmusikalischen Nachwuchses, insbesondere für die Kirchengemeinden, nachvollziehbar und zu begrüßen. Nun sollte auch die Außendarstellung folgen; das Profil der Studiengänge und das Lernumfeld sollten klarer ausgewiesen werden. Zwar sind die relevanten Informationen und Studiendokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Gebührenordnung, Immatrikulationsordnung, Qualifikationssatzung, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne) auf der Webseite der Hochschule zugänglich, wünschenswert wäre aber auch eine Neugestaltung der Internetpräsenz, um so die Sichtbarkeit der Hochschule zu verbessern (siehe auch Ziff. 2.4). Die Bekanntgabe hochschulöffentlicher Aufführungen könnte beispielsweise dadurch verbessert werden. Bedingt durch die Standortfrage in Konkurrenz zu Großstädten kann die Hochschule durch ideale räumliche Bedingungen, ein attraktives Instrumentarium und andere Vorteile punkten.

Auch im Hinblick auf das Studienangebot bzw. den Status der Studierenden empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter eine Präzisierung in der Außendarstellung. Denn die Vermischung der C-Ausbildung mit dem speziellen Studienangebot ohne erkennbare Abgrenzung zu den Bachelorstudiengängen ist bei einer ersten Betrachtung von außen nicht klar dargestellt. Studierende mit dem Ziel der „Großen nebenamtlichen Prüfung“ werden als „Gaststudierende“ oder „Gasthörer“ aufgeführt. Die C-Ausbildung ist aber eine Ausbildung, kein Hauptfachstudium. Statistische Angaben zu den Studierenden und zu Gaststudierenden sollten daher getrennt dokumentiert, der Begriff „Gaststudierende“ überdacht werden. Denkbar wäre die Bezeichnung „Ausbildung mit dem Ziel einer C-Prüfung“. Zudem war in der Vergangenheit der Begriff „nebenamtlich“ im Gebrauch. Aktuell ist diese Bezeichnung aber eher unüblich. Es gibt keine nebenamtlichen Anstellungsverhältnisse, sondern lediglich C-Teilzeitstellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, auch diesen Begriff zu überdenken. Wie in einigen anderen Bundesländern üblich, wird die Zwischenprüfung einer Hochschule der einer C-Prüfung gleichgestellt. Das wäre vermutlich auch in Bayreuth nach dem 4. Semester möglich, falls eine Studierende oder ein Studierender die C-Prüfung nicht extra ablegen möchte, so sie oder er sich um die Anrechnung bemüht. Das bleibt natürlich der Initiative der Einzelnen überlassen.

## **2.7 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Grundordnung der Hochschule regelt, dass weibliche Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen der Hochschule aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth eine Person zur Frauenbeauftragten sowie eine Person zur stellvertretenden Frauenbeauftragten wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Senats.

Die Beratungsangebote sind angemessen. Für alle Bereiche (allgemeine Studienberatung, Beratung hinsichtlich Prüfungsformen und Prüfungsrecht, fachbezogene Studienberatung, organisatorische Studienberatung) wurden direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich gehen aus der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung hervor (§ 5-7).

Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit auf Studiengangsebene werden grundsätzlich umgesetzt.

### 3 Studiengangsspezifische Aspekte

#### 3.1 Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.)

##### 3.1.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) steht im Zentrum der Ausbildung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth. Er soll vollumfänglich für eine berufliche Tätigkeit auf einer B-Stelle innerhalb der EKD qualifizieren.

Die Präambel zur Studienordnung betont die besondere Bedeutung des Faches Chorleitung für die spätere Berufspraxis und damit auch für das Curriculum des Studienganges.

##### 3.1.2 Studiengangsaufbau

Das Curriculum orientiert sich an der im Rahmen des Bologna-Prozesses neu formulierten „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen mit der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland.

Der Vollzeitstudiengang hat eine Studiendauer von acht Semestern und einen Umfang von 240 ECTS-Punkten. Das Studium gliedert sich in die Kern- und Modulfächer „Dirigieren“, „Orgel“, „Organistische Praxis“, „Vokale Praxis“, „Instrumentale Praxis“, „Historische und theoretische Kontexte“ sowie „Musikvermittlung“ mit jeweils vier (bei „Organistischer Praxis“ fünf und bei „Historischen und theoretischen Kontexte“ sechs) Modulen im Umfang von 5 bis maximal 11 ECTS-Punkten. Das Studium umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Es schließt mit dem Bachelorprojekt (Planung und Durchführung der musikalischen Ausgestaltung eines Gottesdienstes unter Berücksichtigung besonderer liturgischer Gegebenheiten / Durchführung eines musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Projektes, beides begleitet durch detailliertes schriftliches Konzept) oder der Bachelorarbeit (selbstständige Erarbeitung eines musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Themas bevorzugt aus dem kirchenmusikalischen Bereich nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden) ab.

Der Aufbau des Studiengangs wie auch der Umfang der Module erscheint grundsätzlich sinnvoll im Hinblick auf die Erreichung der Studiengangsziele. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachterinnen und Gutachter allerdings bei der chorleiterischen Praxis. Laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind im Bereich Chorleitung in jedem der 8 Semester 1,5 SWS Dirigierunterricht, 1,5 SWS Studiochor sowie 2 SWS Konzertchor vorgesehen. Dies stellt für den Studiengang ein adäquates Unterrichtsvolumen dar. Der Dirigierunterricht findet in Kleingruppen statt, der Studiochor setzt sich aus den Kirchenmusikstudierenden sowie denjenigen der anderen Studiengänge

zusammen, der Konzertchor ist ein Klangkörper, in welchem neben den Studierenden auch weitere Sängerinnen und Sänger aus Bayreuth mitwirken. Laut Auskunft des Lehrpersonals und der Studierenden tritt nur dieser Chor öffentlich auf. In den Gesprächen mit den Hochschulangehörigen wurde weiterhin deutlich, dass eine chorleiterische Tätigkeit der Studierenden im Konzertchor (mit Ausnahme eines zeitweiligen Einsingens oder gelegentlicher Stimmproben) nicht vorgesehen ist. Auch der Studiochor steht den Studierenden nur in Ausnahmefällen als Übungschor zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein sehr auffälliges Defizit im Blick auf die chorleiterische Praxis. Probentechnische Aspekte, interpretatorische Fragestellungen sind nur durch eigene Praxis erfahrbar. Auch die Aufführungssituationen sollten die Studierenden selbst kennenlernen. Die Auswertung von Video-Aufnahmen privater Chorproben von Studierenden durch das Lehrpersonal (was nach den mündlichen Auskünften offenbar als Ersatz angesehen wird) kann dieses Defizit nicht ausgleichen.

Zusammenfassend stellen die Gutachterinnen und Gutachter daher fest, dass die Praxisanteile im Bereich der Chorleitung deutlich erhöht werden müssen. Darüber hinaus sollte der Studiochor (dies betrifft auch die anderen Studiengänge) den Studierenden zur Verfügung stehen und auftreten.

In Orchesterleitung sollten zudem die Prüfungsanforderungen (bislang nur „Erbringen eines Belegungs nachweises“) erhöht werden.

Hinsichtlich der Modulbeschreibungen empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, insbesondere die Beschreibungen der „Theologischen Kontexte“ und der „Kirchenmusikpädagogik“ etwas schlanker zu halten bzw. die Modulbeschreibungen in ihrer Ausführlichkeit insgesamt vergleichbar zu gestalten. Gleichzeitig erkennen die Gutachterinnen und Gutachter an, dass diese beiden Studienangebote nicht nur im Modulverzeichnis einen gewichtigen inhaltlichen Schwerpunkt setzen, was von den Studierenden zustimmend beurteilt wird, sondern auch als Alleinstellungsmerkmal dieser evangelischen Hochschule zu würdigen sind.

Bezogen auf die organistische Ausbildung empfiehlt die Gutachtergruppe, die Qualifikationsziele der Module „Kernbereich Orgel II“ und „Kernbereich Orgel IV“ (bislang nur als Vertiefung von I bzw. III beschrieben) weiter zu konkretisieren.

### 3.1.3 Fazit

Zusammenfassend stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass der Studiengang über klar definierte und sinnvolle Ziele verfügt. Auch erscheint das Konzept des Studiengangs schlüssig hinsichtlich der Erreichung der angestrebten Studiengangsziele.

Gemessen an der herausragenden Bedeutung des Faches Chorleitung für das Kirchenmusikstudium ist allerdings die unter 3.1.2 beschriebene Situation ausgesprochen unbefriedigend. Das berechnete Bedürfnis der beiden angestellten Lehrkräfte, ein eigenes künstlerisches Profil durch die Leitung des Konzertchores und des Studiochores sichtbar werden zu lassen, kann nicht auf Kosten der praktischen Arbeit der Studierenden erfolgen. Angemessene praktische Proben- und Auftrittsmöglichkeiten müssen daher für die Studierenden noch geschaffen werden.

## **3.2 Klavierpädagogik (B.Mus.)**

### 3.2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die klavierpädagogische Ausbildung hat an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth bereits eine langjährige Tradition. Während diese Ausbildung früher postgradual nach einem kirchenmusikalischen Abschluss erfolgen konnte, existiert jetzt ein separater grundständiger Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.).

Schon zu Zeiten der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik konnten Studierende die sogenannte Staatliche Musiklehrerprüfung als Klavierpädagogin bzw. Klavierpädagoge ablegen und sich so eine pädagogische Zusatzqualifikation für einen im späteren Beruf real existierenden Bedarf (Erteilung von Instrumentalunterricht) erwerben. Diese Tradition fand mit der Hochschulgründung ihre Fortsetzung durch die Einführung eines postgradualen Studiengangs zur Diplom-Musiklehrerin bzw. zum Diplom-Musiklehrer Klavier. Eine Einbettung dieser Studienhalte war – so die Angaben der Hochschule – aufgrund der besonderen pädagogischen Schwerpunktsetzung der Hochschulausbildung („Bayreuther Profil“) gut möglich. Nach Angabe der Hochschule wurden die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen evaluiert und finden ihre konsequente Weiterführung in der Einführung des grundständigen Studiengangs „Klavierpädagogik“ (B.Mus.).

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung des Studiengangs grundsätzlich zu begrüßen.

### 3.2.2 Studiengangsaufbau

Der Vollzeitstudiengang hat eine Studiendauer von acht Semestern und einen Umfang von 240 ECTS-Punkten. Das Studium gliedert sich in den Kernbereich „Klavier“ (insgesamt 125 ECTS-Punkte in vier Modulen über das gesamte Studium) und die Modulbereiche „Dirigieren“, „Historische und theoretische Kontexte“, „Musikvermittlung“ und „Vokale Praxis“ mit Modulen im Umfang von je 5 bis 6 ECTS-Punkten. Das Studium umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 19 ECTS-Punkten. Es schließt mit dem Bachelorprojekt (Planung und Durchführung eines praxisbezogenen Projektes, z.B. Konzert zu einem bestimmten Thema, mit wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung) oder der Bachelorarbeit (selbstständige Erarbeitung eines



Themas aus dem Bereich der Instrumentalpädagogik nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden) ab.

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) werden keine Vorgaben hinsichtlich des Schulabschlusses gemacht. Das ist ungewöhnlich, da sonst in Deutschland für pädagogische Studiengänge in der Regel Abitur verlangt wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, den Zugang zum Studium klarer zu regeln bzw. auch hier die allgemeine Hochschulreife/ allgemeine Hochschulzugangsberechtigung als Voraussetzung zu formulieren.

Die Studienordnung lässt erkennen, dass die Hochschule alle Studierenden für ein Kirchenmusikstudium motivieren möchte, auch die Klavierstudierenden, für die auch eventuell die sogenannte Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt in Frage kommt. Die Klavierstudierenden bekommen auch Dirigierunterricht und besuchen acht Semester lang zwei Chöre parallel. Obwohl die Lehrenden hinter dieser Entscheidung stehen, ist eine so große Stundenzahl Chor für die Klavierstudierenden zu viel. Vier Semester Chor wären absolut ausreichend. Außerdem ist die wöchentliche Arbeitsbelastung für die Chorarbeit – mit dreieinhalb Stunden in zwei Chören und eineinhalb Stunden Chorleitung/Dirigieren – sehr hoch. Demgegenüber ist der zeitliche Umfang der Lehrpraxis mit einer SWS über zwei Semester sehr gering. Dieses Fach repräsentiert aber die zukünftige Berufstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Wenn man bedenkt, dass die Studierenden im Rahmen des Kurses Lehrpraxis laut Modulhandbuch teilweise nur hospitieren, dann bekommen sie im Rahmen ihres Studiums zu wenig praktische Lehrerfahrung, wenn sie diese nicht außerhalb der Hochschule erwerben.

Demzufolge empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Vokale Praxis im Pflichtprogramm auf nur einen Chor – weitere Aktivitäten auf diesem Feld sind ja im Wahlbereich möglich – mit einer Ausdehnung auf lediglich vier Semester zu begrenzen, zumal alle spezifischen Angebote bislang in einem Jahr abgegolten sind. Den Studierenden sollte dabei die Möglichkeit eröffnet werden, sich hier für den Popchor zu entscheiden.

Die durch diese Begrenzung entstandenen Freiräume sollten dazu genutzt werden, das Hauptfach stärker zu gewichten und den Studierenden die Möglichkeit zu geben, mehr selbst zu unterrichten (d.h. mehr Praxiserfahrung zu sammeln).

Das übrige Fächerspektrum in der pädagogischen Ausbildung überzeugt. Besonders auch der Kurs „Übe- und Lerntechniken“ im Modulbereich „Musikvermittlung“ wird von den Studierenden positiv bewertet.

Die Anforderungen im Hauptfach Klavier entsprechen den für diese Studiengänge üblichen. Es gibt allerdings keine Prüfungsteile mit Blattspiel und keine Forderung nach einem selbständig einstudierten Stück im Rahmen der Abschlussprüfung. Das überrascht, da sogar in der Zugangsprü-

fung für den Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) im Fach Klavier ein kurzfristig einzustudierendes Pflichtstück gefordert wird. Es sollte daher überlegt werden, Entsprechendes auch in der Abschlussprüfung vorzusehen.

Das Hauptfach Klavier sollte insgesamt daher stärker gewichtet und die Prüfungsanforderungen an die Erfordernisse eines solchen Studiengangs angepasst werden.

Eine Note bekommen die Studierenden im Hauptfach erst beim Abschluss. Die Prüfung im 3. Semester für den Kernbereich Klavier II ist unbenotet, lediglich für die Kammermusik- und Liedbegleitungsprüfung am Ende des 6. Semesters (Kernbereich Klavier III) gibt es eine Note. Für die Orientierung der Studierenden wäre eine Note für die Zwischenprüfung wahrscheinlich hilfreich. Eine benotete Prüfung vor der Abschlussprüfung im Hauptfach ist noch in den Studienplan zu integrieren.

### 3.2.3 Lernumfeld

Der Studiengang ist bezogen auf die geringe Zahl der Studierenden personell wie räumlich hervorragend ausgestattet. Unterrichts- und Überräume sowie Vortragssäle existieren in sehr guter Qualität und ausreichender Zahl. Das sonst an praktisch allen Ausbildungsinstituten existierende Defizit an Übungsmöglichkeiten gibt es hier nicht. Neben Flügeln und Klavieren verfügt die Hochschule auch über mehrere historische Tasteninstrumente (Cembali, Clavichord, Spinett), so dass die Klavierstudierenden auch diese Instrumente kennenlernen und praktisch erproben können.

Ein wichtiger Grund für die Wahl dieser Hochschule war nach Aussagen der Studierenden auch die Qualität der Lehre.

Wegen der geringen Größe der Hochschule ist eine durchgängig intensive Betreuung der Studierenden möglich. Die Befragung der Studierenden ergab auch ein sehr positives Ergebnis bezüglich der Kommunikation mit der Verwaltung.

### 3.2.4 Fazit

Insgesamt bereitet der Studiengang angemessen auf eine Lehrtätigkeit als Klavierpädagogin bzw. Klavierpädagoge vor. Das Übergewicht der Chorarbeit sollte allerdings zugunsten einer Erweiterung der Lehrpraxis reduziert werden.

### 3.3 Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.)

#### 3.3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) basiert nach den Angaben der Hochschule auf dem früheren „postgradualen Studiengang zur Diplommusikerin bzw. zum Diplommusiker in Dirigieren / Schwerpunkt Chorleitung“ der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth. Dieses Studium bot Absolventinnen und Absolventen des kirchenmusikalischen Studiengangs die Möglichkeit, sich im Hinblick auf das spätere kirchenmusikalische und / oder musikpädagogische Berufsbild für mögliche weitere Berufsfelder zu qualifizieren und diese durch den Erwerb von Mehrfachqualifikationen erschließen zu können. Mit der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstruktur wurde dieses Ausbildungsportfolio auch auf den grundständigen Studienbereich übertragen und in diesem Zusammenhang auch der Bachelorstudiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) eingeführt.

Als Qualifikationsziel wird u.a. eine chorleiterische Tätigkeit im herausgehobenen kirchlichen Bereich, an Theatern, Opernhäusern, Schulen genannt. Eine größtmögliche Durchlässigkeit zu den anderen von der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengängen wird zudem angestrebt. Ein Ablegen der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt ist z.B. bei entsprechender Ergänzung aus dem Wahlpflichtbereich ebenfalls möglich und öffnet ein weiteres Berufsfeld im nebenamtlichen kirchlichen Bereich. Der Studiengang soll laut Kurzprofil auch kirchenmusikalisch wenig sozialisierten Interessentinnen und Interessenten den Zugang zum Kirchenmusikstudium ermöglichen.

#### 3.3.2 Studiengangsaufbau

„Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) ist ein grundständiger Vollzeitstudiengang mit einer Studiendauer von acht Semestern und einem Umfang von 240 ECTS-Punkten. Das Studium gliedert sich in den Kernbereich „Dirigieren“ (mit einem Umfang von 109 ECTS-Punkten über das gesamte Studium) sowie die Modulbereiche „Vokale Praxis“ (39 ECTS-Punkte), „Instrumentale Praxis“, 20 ECTS-Punkte), „Historische und theoretische Kontexte“ (32 ECTS-Punkte) sowie „Musikvermittlung“ (11 ECTS-Punkte). Die Bereiche bestehen dabei jeweils aus vier bis sechs Modulen im Umfang von 5 bis 34 ECTS-Punkten. Das Studium umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 21 ECTS-Punkten. Es schließt mit der Bachelorarbeit (selbstständige Erarbeitung eines interpretationskundlichen oder pädagogischen Themas aus dem dirigistischen Bereich nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden) oder dem Bachelorprojekt (Planung und Durchführung eines praxisbezogenen Projektes mit wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung, z. B. ein Konzert zu einem bestimmten Thema) mit 6 ECTS-Punkten ab.

Der Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) weist über das Kernfach „Dirigieren“ eine große inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) auf. Er ist so konzipiert, dass inhaltliche Schnittmengen, Modulstrukturen und Studienverlauf eine weitestgehende Durchlässigkeit zwischen den Bachelorstudiengängen im Allgemeinen und zum Kirchenmusikstudium im Besonderen ermöglichen. Im Zentrum des Studiums steht die umfassende Vermittlung all jener dirigentischen Kompetenzen, die es ermöglichen, künstlerisch vielseitige Dirigierpersönlichkeiten heranzubilden, die befähigt sind, in stilistischer Breite und künstlerischer Tiefe mit umfassender methodisch-psychologischer Kompetenz auf allen Ebenen der Chorleitung und mit Instrumentalensembles und Orchestern zu arbeiten.

In diesem Zusammenhang weisen die Gutachterinnen und Gutachter darauf hin, dass das Hauptfach Chorleitung im Kernbereich „Dirigieren“ vom Lehrumfang (in Semesterwochenstunden) exakt dem Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) entspricht. Für den Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) resultiert daraus jedoch eine erheblich höhere Anzahl an ECTS-Punkten, wie das folgende Beispiel veranschaulicht: Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) umfasst das Hauptfach Chorleitung 1,5 SWS und 3 ECTS-Punkten. Im Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Sc.) wird derselbe Lehrumfang im 7. Semester mit 18,5 ECTS-Punkten belohnt. Da davon ausgegangen wird, dass der Unterricht gemeinsam mit den Kirchenmusikstudierenden stattfindet, ist eine so unterschiedliche Berechnung des Arbeitsaufwandes nicht nachvollziehbar.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen ergaben sich für den Bachelorstudiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) zudem dieselben Defizite im praktischen Bereich wie im Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) (vgl. Ziff. 3.1.2). In Bezug auf den vorliegenden Studiengang erscheint dies allerdings als noch problematischer, da es sich ja um das einzige wirkliche Hauptfach handelt.

Wie ein Übergang zum Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) aussehen soll, blieb auch nach den geführten Gesprächen unklar. Der Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) verzichtet ja naturgemäß auf verschiedene Kernkompetenzen des Kirchenmusikstudiums wie z.B. Orgelspiel oder Liturgisches Orgelspiel.

Der Vergleich der jeweiligen Qualifikationsziele in Chorleitung im Studiengang „Evangelischen Kirchenmusik“ und im Spezialstudiengang Chorleitung bzw. im Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) offenbart zum einen eine fast völlige Deckungsgleichheit, auch was die Prüfungsinhalte anbelangt, demgegenüber aber eine völlige Asymmetrie hinsichtlich des Arbeitsaufwands (180 Stunden / 900 Stunden).

### 3.3.3 Fazit

Aus Sicht der Gutachtergruppe weist der Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus) in der präsentierten Form für einen Hauptfachstudiengang Defizite auf (praktische Proben- und Aufführungsmöglichkeiten) und lässt zudem offen, wie die formulierten Qualifikationsziele (z.B. Tätigkeit an einem Opernhaus) erreicht werden sollen. Außerdem steht dem übersichtlichen Unterrichtsangebot im Kernfach einer nicht angemessenen Anzahl an ECTS-Punkten gegenüber. Sofern die Idee eines grundständigen Bachelorstudiengangs von der Hochschule weiterverfolgt wird, ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine Überarbeitung des Konzeptes in diesen Punkten unumgänglich.

## 3.4 Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)

### 3.4.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) ist nach den Angaben der Hochschule für eine Zielgruppe von Studierenden entwickelt worden, die eine berufliche Tätigkeit als Organistin bzw. als Organist im gehobenen kirchlichen Bereich, im Konzertbereich oder im instrumentalpädagogischen Bereich im institutionellen oder freiberuflichen Sektor anstreben. Er flankiert den zentralen Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) und soll mittels Schnittmengen und ähnlichen Modulstrukturen eine weitestgehende Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen im Allgemeinen und zum Kirchenmusikstudium im Besonderen ermöglichen. Der Studiengang soll so auch kirchenmusikalisch weniger sozialisierten Interessierten einen Zugang zum Kirchenmusikstudium ermöglichen. Damit ist klar eine dem zentralen Kirchenmusikstudium dienende Funktion dieses Studiengangs formuliert.

Diesem Ziel ist geschuldet, dass die Studierenden neben einer umfassenden Ausbildung auf dem Feld der Tastenmusik, die auch die Improvisation, Klavier- und Cembalospiele sowie Liedbegleitung und Kammermusik einschließt, in erheblichem Umfang die Fächer Chorleitung und Vokale Praxis aus dem Studienprogramm „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) belegen müssen. Positiv hervorzuheben ist der Einbezug von Übe- und Lerntechniken sowie einer Veranstaltung zum Auftrittstraining.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen allerdings die in den Unterlagen formulierte Berufsfähigkeit in „herausgehobenen kirchlichen Stellen“ als nur eingeschränkt gegeben an. Den Absolventinnen und Absolventen fehlt dafür die theologische Kompetenz (vor allem in den Fächern Theologische Grundlagen, Liturgik und Hymnologie), und für eine herausgehobene Tätigkeit dürfte auch ein Bachelorstudium zu kurz sein. Auch im Kernbereich wäre dafür eine Erweiterung der Kompetenzen im Rahmen eines Masterstudiums anzuraten. Sie empfehlen daher, die Berufsziele in der Formulierung stärker an den Kompetenzen im Bachelorstudium zu orientieren. Für

eine spätere musikpädagogische Tätigkeit wird im Studium hingegen eine durchaus wertvolle Basis gelegt.

### 3.4.2 Studiengangsaufbau

Der Vollzeitstudiengang hat eine Studiendauer von acht Semestern und einen Umfang von 240 ECTS-Punkten. Das Studium gliedert sich in den Kernbereich „Orgel“ (insgesamt 116 ECTS-Punkte in vier Modulen über das gesamte Studium) und die Modulbereiche „Dirigieren“, „Instrumentale Praxis“, „Historische und theoretische Kontexte“, „Musikvermittlung“ und „Vokale Praxis“ mit Modulen im Umfang von je 5 bis 8 ECTS-Punkten. Das Studium umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Es schließt mit dem Bachelorprojekt (Planung und Durchführung eines praxisbezogenen Projektes, z.B. Konzert zu einem bestimmten Thema, mit wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung) oder der Bachelorarbeit (selbstständige Erarbeitung eines interpretationskundlichen oder pädagogischen Themas aus dem organistischen Bereich nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden) ab.

Die Gutachtergruppe begrüßt den Studiengang, hält den obligatorischen kantoralen Anteil am Studium aber für zu ausgedehnt und empfiehlt, wie auch im Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), die Vokale Praxis im Pflichtprogramm auf nur einen Chor und eine Ausdehnung auf lediglich vier Semester zu begrenzen; weitere Aktivitäten auf diesem Feld sind ja im Wahlbereich möglich. Die derzeit ohnehin bereits angebotenen Orgelexkursionen werden von den Gutachtern sehr begrüßt; sie regen an, diese in das Studienprogramm zu integrieren, denn die Exkursionen könnten dazu dienen, an historischen Orgeln ein jeweils entsprechendes Repertoire zu erproben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, die Qualifikationsziele der Module „Kernbereich Orgel II“ und „Kernbereich Orgel IV“ weiter zu konkretisieren.

Wünschenswert ist zudem die Erweiterung der pädagogischen Professionalisierung um spezifische Veranstaltungen zur Orgelmethodik vergleichbar dem in dieser Hinsicht wesentlich umfassenderen Programm im Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.).

### 3.4.3 Fazit

Zusammenfassend stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass der Studiengang über klar definierte und sinnvolle Ziele verfügt, wobei die Berufsziele zum Teil realistischer formuliert werden bzw. sich noch mehr an den Kompetenzen im Bachelorstudium orientieren sollten. Das Konzept des Studiengangs erscheint insgesamt schlüssig. An der einen oder anderen Stelle sind allerdings noch Konkretisierungen und Anpassungen wünschenswert.

#### 4 Ressourcen

Der Hochschule stehen hervorragende räumliche Möglichkeiten zur Verfügung. Durch einen 2009 in Betrieb genommenen Neubau, der in Verbindung mit dem traditionsreichen Altbau steht, wurde das Raumangebot erheblich erweitert. Es existieren ein großer Orgelsaal, der multifunktional – auch als Konzertsaal – nutzbar und mit einer großen Goll-Orgel (33 Stimmen auf drei Manualen) ausgestattet ist, ein kleiner Orgelsaal und ein kleiner Chorsaal mit Schwingboden und barrierefreiem Zugang, was insbesondere für den Kinder- und Spatzenchor der Hochschule wichtig ist. Dazu kommen weitere fünf Orgelüberäume, sieben mit Flügeln bzw. Klavieren ausgestattete Übe-räume, ein Studio für Popularmusik und weitere Seminar- bzw. Unterrichts-räume sowie ein Sitzungszimmer. Die Instrumente befinden sich in gutem bis hervorragendem Zustand; insbesondere ist die große Zahl unterschiedlicher Orgeln zu erwähnen, die den Studierenden zum Üben zur Verfügung stehen. Weitere Orgeln in der Stadt Bayreuth (z. B. in der Stadtkirche) können zusätzlich genutzt werden. Nach Auskunft der Studierenden besteht kein Engpass bezüglich der Übmöglichkeiten; man bekommt zu jeder Zeit ein freies Instrument. Die Räume sind ganztags nutzbar.

Eine umfangreiche Bibliothek in hervorragendem Zustand steht den Lehrenden der Hochschule ständig offen; Studierende sind an die Öffnungszeiten (in der Regel werktags am Vormittag, einmal auch nachmittags) gebunden. Recherchen können auch über das Internet durchgeführt werden.

Im Komplex befinden sich 19 Wohnräume für Studierende, die durch den Wegfall von längeren Wegen ihre Zeit sehr effektiv nutzen können.

Studierende und Lehrende können in einem Speisesaal im Hochschulgebäude essen; Aufenthalts-räume für Studierende und zwei Küchen im Studentenwohnheim komplettieren das Raumangebot.

Sehr günstig erscheint das Verhältnis der Anzahl der Lehrenden im Vergleich zur Studierendenzahl. Zwölf Lehrkräfte sind hauptberuflich tätig, unter ihnen zehn Professorinnen bzw. Professoren. Hinzu kommen 36 Lehrbeauftragte. Deren Anzahl ist so hoch, da Unterricht in einer Reihe von ergänzenden Instrumenten (Violine, Viola, Kontrabass, Querflöte, Waldhorn, Fagott, Harfe usw.) angeboten wird, was die Studierenden sehr schätzen.

Die Studierendenzahlen schwanken; gegenwärtig handelt es sich um insgesamt 27 Personen, darunter zwölf im Studiengang Kirchenmusik (inklusive 2 A-Studenten nach alter Studienordnung). Hinzu kommen 13 Gaststudierende (siehe hierzu Ziff. 2.6), die kein Hochschulstudium absolvieren.

Insgesamt zeigt sich, dass die räumliche, instrumentelle und personelle Ausstattung der Hochschule für Kirchenmusik Bayreuth sehr gut ist und beste Möglichkeiten für die angebotenen Studiengänge bietet.

## **5 Qualitätsmanagement**

Bislang wurde einmalig eine studentische Befragung durchgeführt, die die Studierenden zur allgemeinen Bewertung von Hochschulorganisation und Studierbarkeit aufrief. Es stehen darüber hinaus eine Vertrauenslehrerin bzw. ein Vertrauenslehrer und die Möglichkeit der schriftlichen anonymen Information über einen Briefkasten zur Verfügung, die im Konfliktfall genutzt werden können. Etwaige Probleme, so die Auskunft vor Ort, werden in der Regel aber im direkten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden angesprochen.

Der Vorschlag, eine regelmäßige dozentenbezogene Evaluation des Unterrichtsangebotes mit neutraler, vertraulicher Auswertung zu etablieren, wurde auch von den Studierenden begrüßt.

Auch sollte regelmäßig und zusätzlich zur Ebene des Landeskirchenmusikdirektors – der dem Lehrkörper angehört – externe Sachberatung von außen eingeholt werden.

Verwaltung und Hauswirtschaft der Hochschule bekamen von allen Ebenen lobende Anerkennung. Auch im Hinblick auf die Entwicklung der Kommunikation – hier Evaluation des Studien- und Unterrichtsgeschehens – wäre ein formalisiertes Feedback gut, sollte aber vertrauensvoll mit den Lehrenden rückgekoppelt werden. Insbesondere muss bei schriftlichen Befragungen die Anonymität gewahrt bleiben.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, Lehrevaluationen regelmäßig durchzuführen und den Umgang mit den Ergebnissen zu standardisieren, damit Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Ein Evaluationsbogen zur Bewertung des Unterrichts würde von den Studierenden begrüßt und sollte entwickelt werden. Hierfür könnten Vordrucke anderer Hochschulen zu Rate gezogen werden.

Auf den Wunsch der Studierenden nach frühzeitiger Mitteilung interner Entscheidungen und bessere Bekanntgabe hochschulöffentlicher Termine wurde unter Ziff. 2.6 eingegangen.



## 6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte:** Die Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem:** Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzepte:** Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus.) und „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) **teilweise erfüllt**, weil die Praxisanteile im Bereich der Chorleitung noch deutlich zu erhöhen sind.

Für die weiteren Studiengänge ist das Kriterium **erfüllt**.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit der Studiengänge wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil in den Modulbeschreibungen bislang nicht nachvollziehbar dargelegt ist, warum für gleiche Module in unterschiedlichen Studiengängen eine unterschiedliche Anzahl an ECTS-Punkten vergeben wird.

**AR-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil eine Änderung erfolgen muss (die Studierenden werden bislang erstmals mit der Abschlussprüfung benotet, er erscheint zu spät).

**AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Studiengänge, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität der Studiengangskonzepte. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“:**

Das Kriterium ist hier **nicht zutreffend**

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene der Studiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) und „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)“ mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

### **Allgemeine Auflagen**

1. Wenn für gleiche Module in unterschiedlichen Studiengängen eine unterschiedliche Anzahl an ECTS-Punkten vergeben wird, so ist der jeweilige Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen darzustellen.

2. In den Hauptfächern (Chorleitung, Orgel, Liturgisches Orgelspiel bei „Ev. Kirchenmusik; Orgel bei „Künstlerisches Orgelspiel“, Klavier bei „Klavierpädagogik“ und Chordirigieren bei „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“) ist mindestens eine benotete Prüfung vor der Abschlussprüfung in den Studienplan aufzunehmen.

**Auflage im Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)**

1. Die Praxisanteile im Bereich der Chorleitung müssen deutlich erhöht werden.

**Auflage im Studiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)**

1. Die Praxisanteile im Bereich der Chorleitung müssen deutlich erhöht werden.

#### IV. Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1. Akkreditierungsbeschlüsse

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2019 folgende Beschlüsse:

**Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen erstmalig akkreditiert:**

##### Allgemeine Auflagen

- **Wenn für gleiche Module in unterschiedlichen Studiengängen eine unterschiedliche Anzahl an ECTS-Punkten vergeben wird, so ist der jeweilige Arbeitsaufwand in den Modulbeschreibungen darzustellen.**
- **In den Hauptfächern (Chorleitung, Orgel, Liturgisches Orgelspiel bei „Ev. Kirchenmusik; Orgel bei „Künstlerisches Orgelspiel“, Klavier bei „Klavierpädagogik“ und Chordirigieren bei „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“) ist mindestens eine benotete Prüfung vor der Abschlussprüfung in den Studienplan aufzunehmen.**

##### Allgemeine Empfehlungen

- Bei der Darstellung der Zugangsvoraussetzungen zum Studium sollte klar erkenntlich sein, dass das Abitur der Regelfall und die Mittlere Reife der Ausnahmefall ist.
- Die Modulbeschreibungen sollten in ihrer Ausführlichkeit überprüft und vergleichbar gestaltet werden.
- Den Studierenden sollten die Möglichkeit gegeben werden, den Popchor nicht nur als zusätzliche Option (sondern z.B. an der Stelle des Konzertchors) zu wählen.
- Die studentische Vertretung im Senat sollte (insbesondere bei Aufnahmeprüfungen und bei Prüfungen) vergrößert bzw. doppelt besetzt werden.
- (Lehr-)Evaluationen sollten regelmäßig erfolgen, der Umgang mit den Ergebnissen standardisiert werden, damit die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Darüber hinaus sollte regelmäßig

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

und zusätzlich zur Ebene des Landeskirchenmusikdirektors externe Sachberatung von außen eingeholt werden.

- Interne Entscheidungen sollten so früh wie möglich an die Studierenden kommuniziert werden.
- Die Darstellung nach Außen sollte verbessert werden (Bekanntgabe hochschulöffentlicher Aufführungen, Optimierung des Homepage-Auftritts).
- Statistische Angaben zu den Studierenden und zu Gaststudierenden sollten getrennt dokumentiert, der Begriff „Gaststudierende“ überdacht werden.

### **Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.)**

**Der Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) wird mit folgender zusätzlichen Auflage erstmalig akkreditiert:**

- **In den Studiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ und „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ ist der unterschiedliche Arbeitsaufwand im Hauptfachstudium Chorleitung in den Modulbeschreibungen deutlich darzustellen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. April 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. August 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Qualifikationsziele der Module „Kernbereich Orgel II“ und „Kernbereich Orgel IV“ sollten weiter konkretisiert werden.
- Die Prüfungsanforderungen in Orchesterleitung sollten erhöht werden.

**Klavierpädagogik (B.Mus.)**

Der Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. April 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. August 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Vokale Praxis im Pflichtprogramm sollte auf nur einen Chor mit einer Ausdehnung auf lediglich vier Semester begrenzt werden. Den Studierenden sollte dabei die Möglichkeit eröffnet werden, sich hier für den Popchor zu entscheiden.
- Das Hauptfach sollte stärker gewichtet werden; den Studierenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, mehr selbst zu unterrichten.
- Es sollte überlegt werden, die Abschlussprüfung um ein einzustudierendes Pflichtstück zu ergänzen.

**Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.)**

Der Bachelorstudiengang „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) wird mit folgender zusätzlichen Auflage erstmalig akkreditiert:

- In den Studiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ und „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ ist der unterschiedliche Arbeitsaufwand im Hauptfachstudium Chorleitung in den Modulbeschreibungen deutlich darzustellen.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. April 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023

akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. August 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

### **Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)**

Der Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 12. April 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 12. August 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Berufsziele sollten so formuliert sein, dass sie sich an den Kompetenzen im Bachelorstudium orientieren.
- Das Repertoire für die künstlerische Orgelprüfung und die Prüfungsanforderungen sollten konkretisiert werden.
- Die Vokale Praxis im Pflichtprogramm sollte auf nur einen Chor mit einer Ausdehnung auf lediglich vier Semester begrenzt werden.
- Die pädagogische Professionalisierung sollte um spezifische Veranstaltungen zur Orgelmethodik erweitert werden.

## 2. Aussetzung des Verfahrens

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 5. Juli 2018 eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens beantragt. In ihrer Sitzung am 25. September 2018 fasste die Akkreditierungskommission folgende Beschlüsse:

**Das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) wird ausgesetzt.**

**Das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) wird ausgesetzt.**

**Das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) wird ausgesetzt.**

**Das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) wird ausgesetzt.**

**Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 24. April 2020 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.**

## 3. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Hochschule hat fristgerecht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Auflagen erfüllt und die Empfehlungen größtenteils umgesetzt sind.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasst die Akkreditierungskommission einstimmig folgende Beschlüsse:

### **Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.)**

**Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) sind erfüllt.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

### **Klavierpädagogik (B.Mus.)**

**Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) sind erfüllt.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

### **Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.)**



**Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) sind erfüllt.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

**Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)**

**Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) sind erfüllt.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

Für die Weiterentwicklung aller Studienprogramms werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Die studentische Vertretung im Senat sollte (insbesondere bei Aufnahmeprüfungen und bei Prüfungen) vergrößert bzw. doppelt besetzt werden.
- Statistische Angaben zu den Studierenden und zu Gaststudierenden sollten getrennt dokumentiert, der Begriff „Gaststudierende“ überdacht werden.
- (Lehr-)Evaluationen sollten regelmäßig erfolgen, der Umgang mit den Ergebnissen standardisiert werden, damit die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Darüber hinaus sollte regelmäßig und zusätzlich zur Ebene des Landeskirchenmusikdirektors externe Sachberatung von außen eingeholt werden.